



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Online Dienstleistungen
basierend auf ADSL und damit im Zusammenhang stehender
Leistungen
(AGB Online-ADSL)



Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Endkunden gelten ab 25. Mai 2018.

Regelungsgegenstand und Rechtsgrundlagen

§ 1. (1) A1 (siehe § 5) erbringt die Onlinedienstleistungen basierend auf ADSL und die damit im Zusammenhang stehenden Leistungen nach den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG 2003), den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) samt den für diese Leistungen maßgeblichen Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie allfälligen schriftlichen Individualvereinbarungen.

(2) Direkt zwischen A1 und ihren Kunden wirkende Bestimmungen des TKG 2003 gelten auch dann, wenn in den nachstehenden Bedingungen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

(3) A1 schließt Verträge grundsätzlich zu ihren eigenen Bedingungen ab. Abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn die A1 diesen ausdrücklich und – bei Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes – schriftlich zustimmt.

(4) Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragsparteien gilt österreichisches Recht.

(5) Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Regelungen und Bedingungen in seinen übrigen Teilen wirksam. Das gilt nicht, wenn in diesem Falle das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.

Kundmachung der AGB

§ 2. (1) Diese AGB samt den für die gegenständlichen Leistungen maßgeblichen Leistungsbeschreibungen (LB) und Entgeltbestimmungen (EB) werden vor Aufnahme des Dienstes in geeigneter Form, etwa:

- durch Aufliegen bei den Kundendienststellen von A1,
- durch Veröffentlichung in der Wiener Zeitung oder
- durch Abrufbereitschaft für den Kunden im Internet unter www.A1.net kundgemacht.

(2) Bei Vertragsabschluss und bei Änderungen dieser AGB samt den hierfür maßgeblichen Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen übergibt oder übermittelt A1 dem Kunden auf sein Verlangen für die ihn betreffende Leistung kostenlos ein Exemplar.



Änderungen und Ergänzungen des Vertrages

§ 3. (1) Änderungen der AGB, LB und EB sowie deren Inkrafttreten werden gemäß § 2.1. dieser AGB kundgemacht.

(2) Werden Kunden durch die Änderung(en) ausschließlich begünstigt, so kann/können diese Änderung(en) durch A1 bereits an dem Tag der Kundmachung der Änderung(en) angewandt werden. Dies gilt auch für Entgeltänderungen aufgrund einer vereinbarten Indexanpassung.

(3) Werden Kunden durch die Änderung(en) nicht ausschließlich begünstigt, so wird A1 diese Änderung(en) – soweit diese nicht nur für künftige Kunden gelten sollen – zwei Monate vor ihrem Inkrafttreten kundmachen. Der wesentliche Inhalt der den Kunden nicht ausschließlich begünstigende(n) Änderung(en) und der Hinweis auf § 25 Abs. 3 TKG 2003 wird dem Kunden in geeigneter Form, etwa durch Aufdruck auf einer Rechnung, zumindest einen Monat vor Inkrafttreten mitgeteilt. Die Mitteilung über den wesentlichen Inhalt der Änderung wird einen Hinweis auf das kostenlose Kündigungsrecht enthalten. Die Kündigung wird, sofern der Kunde kein abweichendes Kündigungsdatum angibt, mit Zugang bei A1 wirksam. Auf Ersuchen des Kunden wird der Volltext der aktuellen AGB übermittelt. Entgeltänderungen aufgrund eines vereinbarten Index berechtigten nicht zur außerordentlichen Kündigung.

Übernahme des Vertrages (Einzelrechtsnachfolge)

§ 4. (1) A1 ist berechtigt, ihre Forderungen gegenüber ihren Kunden an Dritte zu veräußern.

(2) Die Übertragung von Rechten und Pflichten von A1 ist bei Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes zulässig und entfaltet die Rechtswirkungen der §§ 1409 ABGB und 38 Unternehmensgesetzbuch (UGB). Im Falle der Übernahme durch ein derartiges Unternehmen bleibt für den Kunden das außerordentliche Kündigungsrecht gemäß § 3 Abs. 4 dieser AGB unberührt.

Vertragsparteien

§ 5. (1) Vertragsparteien sind A1, das ist die A1 Telekom Austria Aktiengesellschaft, mit Firmensitz Lassallestraße 9, 1020 Wien, Firmenbuchnummer 280571 f, Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien, DVR 0962635, UID Nr. ATU 62895905, und der Kunde. Kunde von A1 kann nur eine physische oder juristische Person sowie ein im Firmenbuch eingetragenes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sein.

(2) A1 ist berechtigt, alle nötigen Angaben über die Identität sowie die Rechts- und Geschäftsfähigkeit des Kunden durch Vorlage von amtlichen Dokumenten wie Lichtbildausweise und Meldezettel vom Kunden zu fordern, die zur Beurteilung der Bonität erforderlichen Angaben einzuholen bzw. abzuverlangen und den Nachweis für das Vorliegen einer Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis zu überprüfen. Weiters hat der Kunde auf Verlangen von A1 eine Zustellschrift sowie eine Zahlstelle im Inland oder in einem Mitgliedsstaat der EU, eine Kreditkarten- oder eine Bankverbindung zu einem im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstitut mit Stammsitz in einem Mitgliedsstaat der EU oder der Schweiz bekannt zugeben. Gibt der Kunde der A1 eine Zahlstelle bekannt, berührt dies nicht die Stellung des Kunden als Vertragspartner und seine Verpflichtung zur Bezahlung der Entgelte.



(3) A1 ist jedenfalls berechtigt, in begründeten Fällen, insbesondere aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen sowie aus Gründen, die A1 bei deren Vorliegen zu einer Vertragsauflösung oder Sperre berechtigen würden, ein Angebot eines Kunden auf Abschluss eines Vertrages nicht anzunehmen.

(4) Soweit nicht anderes vereinbart ist, obliegt die nach gesetzlicher Bestimmung vom Kunden allenfalls einzuholende erforderliche behördliche Bewilligung, Genehmigung oder Konzession sowie die Wahrnehmung der mit dem Rechtsgeschäft verbundenen Anzeigeverpflichtung diesem. Das gleiche gilt auch für die Einholung einer allenfalls erforderlichen Zustimmung von Dritten. Diesbezüglich haftet der Kunde der A1 für die Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Angaben.

(5) Der Kunde ist weiters verpflichtet:

1. für alle Liegenschaften, Gebäude und Räume, die für den Dienst und die damit im Zusammenhang stehenden Leistungen in Anspruch genommen werden müssen, die Zustimmung des Verfügungsberechtigten einzuholen, wonach dieser mit der Anbringung aller technischen Einrichtungen samt Zubehör, die zur Herstellung des Anschlusses und den damit im Zusammenhang stehenden Leistungen auf der Liegenschaft sowie in oder an den darauf befindlichen Gebäuden, zur Einführung und Durchführung von Leitungen sowie zur Herstellung, Instandhaltung, Erweiterung und zum Betrieb erforderlich sind, einverstanden ist und, falls der Kunde Untermieter ist, die Zustimmung des Hauptmieters einzuholen,

2. der A1 die Installation der technischen Einrichtungen zu ermöglichen und auf eigene Kosten die dafür erforderlichen und geeigneten Räume rechtzeitig bereitzustellen und für die Dauer des Vertrages in einem für die Erbringung der Leistung erforderlichen Zustand zu halten,

3. die Aufwendungen für Ausbesserungsarbeiten, die in Räumen des Kunden oder an Gebäudeteilen durch die Herstellung, Instandhaltung, Änderung oder Abtragung von Einrichtungen trotz sachgemäßer Durchführung der Arbeiten nötig werden, zu tragen,

4. der A1 vor Beginn der Installationsarbeiten die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen sowie ähnlicher Einrichtungen zu bezeichnen und sie auf gesundheitsschädliche (z. B. asbesthaltige Materialien) aufmerksam zu machen,

5. der A1 für die Durchführung von Prüf-, Installations- und Instandhaltungsarbeiten am Miet- oder Kaufgegenstand spezielle Schutzkleidung oder sonstige Sachmittel, soweit diese ausnahmsweise aufgrund betrieblicher Besonderheiten beim Kunden erforderlich sind, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen,

6. die elektrische Energie in der nach den ÖVE-Vorschriften vorgesehenen Spannung, Frequenz, Stromstärke und Polung für die Installation, für den Betrieb und für die Instandhaltung sowie den gegebenenfalls erforderlichen Potentialausgleich einschließlich der zugehörigen Erdung des Anschlusses auf eigene Kosten bereitzustellen,

7. die überlassenen Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen und Einrichtungen vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung zu bewahren,

8. alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an den Einrichtungen der A1 nur von A1 ausführen zu lassen,



9. nach Aufforderung den Entstörungsorganen der A1 während des Tages bzw. zum Zeitpunkt einer geforderten Entstörung ungehindert den Zutritt zu den überlassenen Einrichtungen zu ermöglichen.

Eintritt in ein bestehendes Vertragsverhältnis (Übertragung)

§ 6. In das Vertragsverhältnis kann anstelle des bisherigen Kunden ein Dritter eintreten. Der Eintritt wird mit der Zustimmung von A1 wirksam. Für Entgeltforderungen und Schadenersatzansprüche, die bis zum Eintritt entstanden sind, haftet neben dem bisherigen Kunden auch der neue Kunde als Gesamtschuldner. Der neue Kunde hat A1 hinsichtlich allfälliger, aus Anlass des Eintrittes erhobener Schadenersatzansprüche des bisherigen Kunden oder dessen Rechtsnachfolgers schadlos zu halten. Auf Wunsch des Eintrittswerbers gibt A1 bestehende Rückstände bekannt. Im Falle eines Unternehmensüberganges gem. § 38 UGB verpflichten sich die beteiligten Unternehmen (Veräußerer, Erwerber), unverzüglich A1 schriftlich davon zu verständigen. Unterlassen die beteiligten Unternehmer diese Mitteilung haften sie für sämtliche Entgeltforderungen und Schadenersatzansprüche aus dem Vertrag mit der A1 als Solidarschuldner.

Leistungsumfang, Rücktritt vom Vertrag, Netzauslastung

§ 7. (1) Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung und den - allfälligen - sich hierauf beziehenden Vereinbarungen der beiden Vertragsparteien, insbesondere über zusätzliche Leistungen und wird im Rahmen der der A1 zur Verfügung stehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten erbracht. Leistungsfristen und Termine sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich und - bei Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes - schriftlich als solche vereinbart wurden.

(2) Ist A1 mit der geschuldeten Leistung im Verzug - ausgenommen sind Leistungshindernisse insbesondere auf Grund von behördlichen Maßnahmen, Arbeitskampfmaßnahmen, auch in Unternehmen, deren sich A1 zur Erfüllung dieses Vertrages bedient, Ausfall von Transportmitteln oder Energie, nicht vorhersehbares Ausbleiben der Lieferung durch Lieferanten, soweit diese sorgfältig ausgewählt wurden, sowie bei höherer Gewalt - so ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag bzw. zur Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung berechtigt, wenn A1 eine ihr vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist, welche mindestens zwei Wochen betragen muss, nicht einhält. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen getätigter Aufwendungen, soweit diese im üblichen und notwendigen Ausmaß erfolgt, bleiben unberührt.

(3) Kann die Leistung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht betriebsfähig bereitgestellt werden, so ist A1 zum Rücktritt vom Vertrag bzw. zur Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung berechtigt, wenn der Kunde eine ihm von A1 gesetzte angemessene Nachfrist, welche mindestens zwei Wochen betragen muss, nicht einhält. In diesem Fall hat der Kunde der A1 die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten und für den infolge des Rücktritts vom Vertrag bzw. der Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung notwendigen Abbau von bereits installierten Einrichtungen zu ersetzen, jedoch nicht über das für die Herstellung der Leistung vereinbarte Entgelt hinaus. Weiters hat der Kunde bei Verschulden für die Zeit zwischen dem Anbot und der betriebsfähigen Bereitstellung der Leistung und dem Rücktritt vom Vertrag bzw. der Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung das monatliche Entgelt - mindestens jedoch ein volles monatliches Entgelt - zu bezahlen.



(4) Der Umfang und die Fristen der vertraglichen Leistungen bei mit dem Kunden vereinbarten Betriebsversuchen sind abhängig von den versuchsbedingt eingeschränkten technischen und betrieblichen Möglichkeiten erbringen.

(5) Zur nachhaltigen Qualitätssicherung und zur Vermeidung von Kapazitätsaus- oder -überlastungen misst A1 regelmäßig die Auslastung ihrer Netzwerkknoten um auf Basis dieser anonymisierten Daten den Netzwerkausbau zu planen und voran zu treiben. Hierdurch kann es in Einzelfällen zu temporären Einschränkungen der Dienstqualität kommen. Der Kunde kann für diesbezügliche Detailinformationen die A1 Serviceline kontaktieren.

Nichterbringung der Leistung

§ 8. (1) Soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung von Störungen des Netzes erforderlich ist, ist A1 berechtigt, Leistungen vorübergehend nicht zu erbringen. A1 hat jede Unterbrechung, Betriebsunfähigkeit oder sonstige technische Störung ohne schuldhafte Verzögerung zu beheben.

(2) A1 wird die von einer vorhersehbaren Unterbrechung oder Betriebsunfähigkeit betroffenen ISP bzw. Kunden rechtzeitig im Vorhinein (beispielsweise durch eine entsprechende Bekanntgabe unter www.A1.net) informieren.

Entstörung

§ 9. (1) Der Kunde hat Störungen, Mängel oder Schäden gleichgültig, ob sie der Kunde im Bereich der Internetdienstleistung seines Internet Service Providers (ISP) oder bei der A1 vermutet – zunächst bei seinem ISP zu melden. Nach Zuordnung der Störung zum jeweiligen Leistungserbringer ist dieser für die Behebung zuständig. Der Kunde hat dem jeweiligen Leistungserbringer die Entstörung umgehend zu ermöglichen wobei auf Verlangen des Leistungserbringers diesem der Zutritt zu den von ihm jeweils zur Verfügung gestellten Einrichtungen ermöglicht werden muss.

(2) Dem Kunden stehen für Auskünfte die A1 Serviceline 0800 664 100 und für Anzeigen von Störungen die Nummer 11120 zur Verfügung. Liegt die Störung nachweislich im Verantwortungsbereich von A1 wird diese nach Erhalt der Störungsmeldung mit der Behebung der Störung innerhalb der Regelservicezeit ohne schuldhafte Verzögerung beginnen und die Störung im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten ohne schuldhafte Verzögerung beseitigen. Regelservicezeit ist die Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr an Werktagen (ausgenommen Samstage, sowie am 24. und 31. Dezember). Entstörungen außerhalb der Regelentstörungszeit und Entstörungen zu besonderen Bedingungen, führt A1 jeweils nach Vereinbarung und gegen gesondertes Entgelt (Liste für Sonstige Dienstleistungen) durch, wobei vor der Entstörung auf die Entgeltspflicht hingewiesen werden wird.

(3) Sind Störungen vom Kunden verschuldet, haftet dieser A1 für die notwendigen und zweckentsprechenden Kosten der Behebung. (Liste für Sonstige Dienstleistungen).

(4) Vom Kunden zu vertretende Verzögerungen bei der Durchführung der Entstörung bewirken kein Freiwerden von der Pflicht des Kunden zur Bezahlung der monatlichen Entgelte.



(5) Die bei Nichteinhaltung der vertraglichen Dienstqualität vorgesehenen Entschädigungen sind abhängig von dem vom Kunden jeweils gewählten Netzservicepaket. Allfällige darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt.

Haftung und Nutzung

§ 10. (1) Für Entgeltforderungen, die durch die Inanspruchnahme von Leistungen durch Dritte entstanden sind, haftet der Kunde, soweit er dies innerhalb seiner Einflussosphäre zu vertreten hat. Davon nicht umfasst sind Entgeltforderungen eines Dritten, die aus einem Vertragsverhältnis mit einem anderen Dritten (z.B. Mehrwertdiensteanbieter) stammen.

(2) Der Kunde darf Dritten die Inanspruchnahme von Leistungen - soweit nicht anderes vereinbart - nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch die A1 gestatten. Der Kunde kann die ständige und alleinige Benützung oder die ständige und alleinige Inanspruchnahme von Leistungen durch Dritte der für die Verrechnung zuständigen Stelle der A1 anzeigen und eine entsprechende Haftungserklärung des oder der Dritten der A1 übermitteln.

(3) Den Kunden treffen Schutz- und Sorgfaltspflichten bezüglich der Einrichtungen von A1, die seiner Aufsicht oder bei Überlassung von Einrichtungen an Dritte der Aufsicht des Dritten unterstehen. Er hat A1 den Schaden zu ersetzen, den sie durch Verlust oder Beschädigung ihrer Einrichtungen in Gebäuden oder Räumen erleidet, die der Aufsicht des Kunden oder bei Überlassung von Einrichtungen an Dritte der Aufsicht des Dritten unterstehen. Die Ersatzpflicht entfällt, wenn der Kunde bzw. der Dritte jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beobachtet haben.

(4) Der Kunde hat die ihm von A1 überlassenen Einrichtungen ausschließlich bestimmungsgemäß zu benutzen und jede missbräuchliche Verwendung zu unterlassen. Der Anspruch des Kunden auf allfällige Serviceleistungen gegenüber A1 besteht insbesondere dann nicht, wenn ein Defekt und/oder eine Störung der ihm von A1 überlassenen Einrichtungen und/oder erbrachten Leistungen in ursächlichen Zusammenhang stehen

- dass an der Einrichtung Veränderungen oder Erweiterungen durchgeführt wurden oder
- dass die Einrichtung unsachgemäß behandelt wurde, oder
- dass beigefügte Gebrauchsanleitungen nicht beachtet wurden, oder
- dass die Einrichtung außerhalb der in den technischen Daten angegebenen Bereiche für Temperatur, Luftqualität und Luftfeuchtigkeit betrieben wurde, oder
- dass eine Wartung oder Reparatur durch andere als von A1 autorisierte Dienstleistungsanbieter oder sonstige Dritte vorgenommen wurden, oder
- mit einer Vertragsverletzung des Kunden, oder
- mit höherer Gewalt, wie insbesondere Feuer- und Wasserschäden sowie Blitzschlag

(5) A1 haftet für von ihr verursachte Schäden gegenüber Verbrauchern gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und gegenüber Unternehmern – soweit diese nicht Schäden an der Person betreffen – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist weiters die Haftung für entgangenen Gewinn,



ausgebliebene Einsparungen, mittelbare und Folgeschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter, unterbrechungslosen Zugang zu den angebotenen Diensten, jederzeitige Herstellbarkeit der gewünschten Verbindung sowie verlorengegangene oder veränderte Daten - soweit zwingendes Recht dem nicht entgegensteht - ausgeschlossen und ist die Ersatzpflicht für jedes schadenverursachende Ereignis gegenüber dem einzelnen Geschädigten mit 7.000 EUR gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten mit 7.000.000 EUR beschränkt. Übersteigt der Gesamtschaden die Höchstgrenze, so verringern sich die Ersatzansprüche der einzelnen Geschädigten anteilmäßig.

(6) Der Kunde ist verpflichtet, A1 von Ansprüchen Dritter freizuhalten und sie schad- und klaglos zu halten, falls A1 wegen des Verhaltens des Kunden im Verkehr oder der vom Kunden in den Verkehr gebrachten Inhalte und Daten in Anspruch genommen wird.

(7) A1 übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch eine allenfalls erforderliche aber nicht erteilte behördliche Bewilligung, Genehmigung, Konzession oder Zustimmung von Dritten entstehen.

Code

§ 11. (1) Ist zur Inanspruchnahme einer Leistung ein spezieller Code - etwa eine persönliche Identifikationsnummer (z.B. PIN-Code) oder ein Kennwort - notwendig, so ist der Kunde verpflichtet, diesen Code geheim zu halten. Besteht der Verdacht einer Kenntnis des Codes durch unberechtigte Dritte, so hat der Kunde den Code unverzüglich zu ändern oder - falls dies nur durch A1 vorgenommen werden kann - die A1 unverzüglich mit der Änderung des Codes zu beauftragen.

(2) Werden Leistungen der A1 von unberechtigten Dritten unter Verwendung eines Codes in Anspruch genommen, so haftet der Kunde, sofern ihn ein Verschulden trifft, für alle dadurch angefallenen Entgelte bis zum Eintreffen des Auftrages zur Änderung des Codes bei der A1.

(3) Für Schäden, die durch mangelhafte Geheimhaltung seitens des Kunden oder durch Weitergabe seitens des Kunden an Dritte entstehen, haftet dieser, sofern ihn ein Verschulden trifft.

Zahlungsbedingungen

§ 12. (1) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach den zur Zeit der Erbringung der jeweiligen Leistung jeweils gültigen Entgeltbestimmungen von A1.

(2) Von A1 dem Kunden in Rechnung gestellte Grundentgelte und sonstige monatliche Entgelte sind im Voraus zu bezahlen, wobei aus verrechnungstechnischen Gründen bis zu drei monatliche Entgelte zusammen vorgeschrieben werden können. Die Rechnungslegung erfolgt nach Wahl von A1 im ein-, zwei- oder dreimonatigen Intervall. Werden Entgelte in monatlichen Beträgen verrechnet, so hat der Kunde ein volles monatliches Entgelt für den Monat zu bezahlen, in welchem das Vertragsverhältnis oder die Vereinbarung über eine zusätzliche Leistung beginnt.

(3) Andere Entgelte sind grundsätzlich nach Erbringung der Leistung zu bezahlen. Entgelte für die Bereitstellung einer Leistung sind im Voraus zu bezahlen, falls der Betrag die Höhe von 360 EUR erreicht.



(4) Die Entgeltforderungen sind nach Zugang der Rechnung zu der in der Rechnung angegebenen Fälligkeit zahlbar. Der Rechnungsbetrag muss unter Angabe der Rechnungsnummer und der Verrechnungsnummer auf das in der Rechnung angegebene Konto und spätestens zu der in der Rechnung angegebenen Fälligkeit zur Gutschrift in Auftrag gegeben werden. Die Höhe der Verzugszinsen liegt 5 v. H. über dem Basiszinssatz. Die Verzugszinsen werden nach Ablauf von zwei Monaten nach Fälligkeit kapitalisiert.

(5) A1 ist berechtigt, für den Kunden Verrechnungsmerkmale (z.B. eine einheitliche Kundennummer) für alle Leistungen der A1 im Bereich der Telekommunikation festzulegen und Rechnungsendbeträge auf einen vollen Cent aufzurunden. Erfolgt die Zahlung ohne Angabe des Zahlungszwecks, so wird die Zahlung auf die älteste Schuld angerechnet. Erfolgt die Zahlung nicht mit Originalbeleg, hat der Kunde bei der Zahlung das Verrechnungsmerkmal und die Rechnungsnummer anzugeben, damit seine Zahlung zugeordnet werden kann.

(6) A1 ist berechtigt, bei Vertragsende bestehende Guthaben des Kunden auch bei anderen zwischen der A1 und dem Kunden bestehenden Vertragsverhältnissen zu verrechnen.

(7) Die für das Einschreiten von Rechtsanwälten sowie von Inkassoinstituten anfallenden zweckentsprechenden, angemessenen und notwendigen Kosten sind vom Kunden zu tragen. Der Kunde verpflichtet sich, für den Fall des Verzuges mit seinen vertraglichen Verpflichtungen die der A1 entstehenden Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen, wobei sich der Kunde hinsichtlich eines eingeschalteten Inkassoinstituts verpflichtet, maximal die Vergütung zu ersetzen, die sich aus der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen, BGBl. Nr. 141/1996, in der jeweiligen Fassung, ergeben. Die Bemessung der Anwaltskosten richtet sich nach dem jeweils gültigen Rechtsanwaltstarifgesetz.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht des Kunden

§ 13. (1) Ein Verbraucher ist nur berechtigt mit Ansprüchen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden gegenüber der A1 stehen, sowie mit gerichtlich festgestellten oder von der A1 anerkannten Ansprüchen sowie im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Vertragspartners des Verbrauchers gegen Ansprüche der A1 aufzurechnen. Ein Unternehmer ist nicht berechtigt, gegen Forderungen der A1 aufzurechnen.

(2) Einem Verbraucher steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Ansprüchen gegen die A1 zu, die im rechtlichen Zusammenhang mit Forderungen der A1 stehen. Einem Unternehmer steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nicht zu.

Sicherheitsleistung, Vorauszahlung

§ 14. (1) A1 ist berechtigt, die Erbringung von Leistungen entweder von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder von einer Vorauszahlung abhängig zu machen, wenn die fristgerechte Bezahlung von Entgeltforderungen gefährdet erscheint. Die Voraussetzungen sind insbesondere dann gegeben, wenn hinsichtlich des Kunden ein



außergerichtlicher Sanierungsversuch unternommen wurde, ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde oder gegen den Kunden wiederholt wegen Zahlungsverzuges des Kunden mit Einstellung der Leistung oder Kündigung oder fristloser Auflösung des Vertrages vorgegangen werden musste.

(2) Die Sicherheitsleistung kann durch Bürgschaftserklärung oder Bankgarantie eines im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstituts oder durch Barerlag erfolgen; andere Sicherheitsleistungen können von A1 abgelehnt werden.

(3) Für eine in Geld hinterlegte Sicherheitsleistung gebühren die gesetzlichen Zinsen. Die Sicherheitsleistung ist ohne schuldhaftes Verzögerung zurückzugeben oder mit gegenüber der A1 bestehenden Zahlungsverpflichtungen aufzurechnen, sobald die Voraussetzungen für die Erbringung der Sicherheitsleistung weggefallen sind.

Inkasso

§ 15. (1) Entgeltforderungen anderer Anbieter (ISP) von Leistungen im Bereich der Telekommunikation, welche aufgrund des Vertrages oder einer Vereinbarung über eine zusätzliche Leistung dem Kunden auf Rechnung der A1 vorgeschrieben werden, stehen Entgeltforderungen der A1 gleich. Insbesondere sind Einwendungen gegen die Höhe dieser Entgeltforderungen bei A1 einzubringen.

(2) A1 ist berechtigt, bei ihren Kunden die ausgewiesenen Entgeltforderungen anderer Anbieter von Leistungen im Bereich der Telekommunikation mit deren Zustimmung einzuziehen. Derartige Entgeltforderungen werden in der dem Kunden zugehenden Rechnung als solche, unter Angabe des anderen Anbieters, dargestellt. Zahlungen des Kunden gelten in diesem Fall vorrangig für Entgeltforderungen der A1, es sei denn, der Kunde hat eine andere Widmung der Zahlung bekannt gegeben.

Weitere Anzeigepflichten, Zugang von Erklärungen

§ 16. (1) Der Kunde hat Änderungen seines Namens oder der Bezeichnung, unter der er in den Betriebsunterlagen von A1 geführt wird, sowie jede Änderung seiner Anschrift (Sitzverlegung), der Zahlstelle, den Verlust der Geschäftsfähigkeit und jede Änderung seiner Rechtsform, seiner Firmenbuchnummer und seiner allfällig bekannt gegebenen Bank- oder Kreditkartenverbindung sofort, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab der Änderung der für die Verrechnung zuständigen Stelle von A1 schriftlich anzuzeigen.

(2) Gibt der Kunde eine Änderung seiner Anschrift oder E-Mail Adresse nicht bekannt, kann A1 an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Postanschrift oder an seine E-Mail Adresse (soweit dies in der Leistungsbeschreibung oder Individualvereinbarung vereinbart wurde und es sich nicht um eine wirksam verlangte Papierrechnung handelt) rechtlich bedeutsame Erklärungen, insbesondere Kündigungen oder Erledigungen im Einwendungsverfahren übermitteln. Erklärungen gelten auch dann als zugegangen, wenn der Kunde die Erklärungen nicht erhalten hat, weil dieser A1 über die Änderungen aller bekannt gegebenen elektronischen oder postalischen Adressen nicht informiert hat und A1 Erklärungen an jede der zuletzt angegebenen Adressen zugesendet hat. Rechnungen und Mahnungen von A1 gelten unter den gleichen Voraussetzungen als zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Zahlstelle gesandt wurden.

(3) Liegt kein Verbrauchergeschäft im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes vor, gelten nichtbescheinigt zugesandte Erklärungen von A1 mit dem dritten Werktag – wobei



der Samstag nicht als Werktag gilt – nach der Übergabe zur postalischen Beförderung als zugegangen, es sei denn, der Kunde macht glaubhaft, die Zustellung wäre nicht oder später erfolgt. Die Zugangsfiktion des Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.

Anschaltung von Übertragungswegen und Telekommunikationsendeinrichtungen

§ 17. (1) Der Kunde darf - soweit nicht § 18 dieser AGB anzuwenden ist – an den überlassenen Anschluss unmittelbar oder mittelbar nur zugelassene Übertragungswege oder Telekommunikationsendeinrichtungen gleicher Schnittstellenbedingung anschalten.

(2) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass Störungen von Übertragungswegen oder Telekommunikationsendeinrichtungen, welche mit dem von der A1 überlassenen Anschluss verbunden sind, unverzüglich behoben werden. Störungen an Übertragungswegen oder Telekommunikationsanlagen, welche an den von der A1 überlassenen Anschluss angeschaltet sind, bewirken kein Freiwerden von der Pflicht des Kunden zur Bezahlung des monatlichen Entgelts.

(3) Entsteht A1 oder einem Dritten durch eine unmittelbare oder mittelbare Anschaltung ein Schaden, so ist A1 schad- und klaglos zu stellen und ihr der durch die Anschaltung entstandene Schaden zu ersetzen.

Anschaltung von Endgeräten

§ 18. (1) Der Kunde darf an einem überlassenen Anschluss (Netzabschlusspunkt) unmittelbar oder mittelbar nur zugelassene und entsprechend gekennzeichnete Endgeräte betreiben, welche für den jeweiligen Anschlusstyp geeignet sind.

(2) Zugelassene und entsprechend gekennzeichnete Endgeräte, die mit einer Steckvorrichtung unmittelbar oder mittelbar an die Anschalteinrichtung anschaltbar sind, können unter Einhaltung aller in der Produktbeschreibung des Gerätes angeführten Bedingungen von jedermann an das feste öffentliche Telekommunikationsnetz angeschlossen und abgetrennt werden.

(3) Entsteht A1 oder einem Dritten durch die Anschaltung eines Endgerätes ein Schaden, so ist A1 schad- und klaglos zu stellen und ihr der durch die Anschaltung entstandene Schaden zu ersetzen.

Datenschutz und Netzsicherheit

§ 19. (1) Informationen zum Schutz und zur Verwendung von Daten finden sich auf der Homepage (www.A1.net) und in der A1 Datenschutzerklärung.

(2) Zur Verhinderung von Bedrohungen, Schwachstellen, Sicherheits- oder Integritätsverletzungen verwendet A1 ein zertifiziertes Informationssicherheitsmanagement-System gemäß ISO 27001, aufgrund dessen A1 regelmäßig Scans zur Entdeckung einer möglichen Schwachstelle des Netzwerkes sowie Penetrationstests durchführt. Detaillierte Informationen hierzu sind diesem Standard und dem jeweils aktuellen Nachhaltigkeitsbericht zu entnehmen, der auf www.telekomaustria.com veröffentlicht ist. A1 stellt allgemeine Tipps und Sicherheitshinweise auf www.A1.net bereit.



Einstellung der Leistung

§ 20. (1) A1 ist - abgesehen von den Bestimmungen des § 8 dieser AGB - berechtigt, die Erbringung von Leistungen gänzlich oder teilweise einzustellen (Sperrung), wenn

1. der Kunde gegenüber A1 mit Zahlungsverpflichtungen aus dem Bereich der Telekommunikation gemäß den Bestimmungen des TKG 2003 nach erfolgloser Mahnung mit Androhung der Dienstunterbrechung oder Dienstabschaltung und unter Setzung einer Nachfrist in der Dauer von mindestens zwei Wochen im Verzug ist,
2. der Kunde bei der Inanspruchnahme der Leistung Gesetze oder wesentliche vertragliche Pflichten, insbesondere solche, die der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Dienstes oder dem Schutz Dritter dienen, verletzt;
3. der Kunde seine Rechts- oder Geschäftsfähigkeit verliert und er keine Haftungserklärung des gesetzlichen Vertreters beibringt,
4. der Kunde der Aufforderung zur Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht, oder nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt unter Androhung einer Sperrung und unter Setzung einer Nachfrist in der Dauer von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt wurde ,
5. hinsichtlich des Kunden ein außergerichtlicher Sanierungsversuch unternommen wurde, ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde, die Bonität aus anderen Gründen nicht mehr gegeben ist und der Kunde unter Androhung einer Sperrung und unter Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen erfolglos gemahnt wurde,
6. der Kunde trotz Aufforderung seitens A1 keine inländische Zustellanschrift oder Zahlstelle im Inland oder in einem EU-Mitgliedsstaat besitzt,
7. der begründete Verdacht besteht, dass der Kunde Telekommunikationsdienste oder damit im Zusammenhang stehende Leistungen, insbesondere in betrugsmäßiger Absicht, missbraucht oder den Missbrauch durch Dritte duldet.

(2) Die Sperrung ist ohne schuldhaftes Verzögerung aufzuheben, sobald die Gründe für ihre Durchführung entfallen sind und - im Fall eines entsprechenden Verlangens von A1 - der Kunde, insofern er die Sperrung verschuldet hat, die Kosten der Sperrung und der Wiedereinschaltung ersetzt hat. Eine vom Kunden verschuldete Sperrung entbindet ihn nicht von seiner Pflicht zur Zahlung der monatlichen Entgelte. Wenn sich ein begründeter Verdacht für eine Sperrung als substanzlos erweist, hat der Kunde jedoch keine Kosten der Sperrung bzw. der Wiedereinschaltung zu leisten.

Kündigung

§ 21. (1) Das Vertragsverhältnis kann durch den Kunden oder A1 zu jedem Monatsletzten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich gekündigt werden. Für den Kunden ist das Vertragsverhältnis durch außerordentliche Kündigung auflösbar, wenn der in der Leistungsbeschreibung enthaltene Leistungsumfang in einem wesentlichen Punkt trotz Aufforderung seitens des Kunden von der A1 über einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen nicht eingehalten wird. Das außerordentliche Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn die Kündigung nach Behebung des Mangels erfolgt.

(2) Die Kündigung oder fristlose Auflösung betreffend der Überlassung eines herkömmlichen Telefonanschlusses (POTS/NGV) oder ISDN – Basisanschlusses von A1 bewirkt auch die



Beendigung des Vertragsverhältnisses ADSL Zugangsleistung innerhalb derselben Frist. Die Beendigung über die Zurverfügungstellung der Internetdienstleistung über ADSL des Kunden mit dem ISP oder der A1 als ISP bewirkt - außer für den Fall des Providerwechsels - auch eine Beendigung der Vereinbarung betreffend ADSL Zugangsleistung mit A1. Umgekehrt bewirkt die Beendigung der Vereinbarung ADSL Zugangsleistung mit A1 auch eine Beendigung der Vereinbarung über die Zurverfügungstellung der Internetdienstleistungen über ADSL mit dem ISP oder der A1 als ISP. Im Falle der Ausübung eines gesetzlich zwingenden Rücktrittsrechtes des Kunden betreffend die Internetdienstleistung über ADSL oder ADSL Zugangsleistung entfällt binnen der gesetzlich vorgesehenen Frist auch die jeweils andere Leistung. Davon unberührt bleibt jedenfalls die Vereinbarung betreffend die Überlassung eines herkömmlichen Telefonanschlusses (POTS/NGV) oder ISDN - Basisanschlusses mit A1.

(3) Im Falle des Providerwechsels bleibt die Vereinbarung mit A1 betreffend der ADSL Zugangsleistung grundsätzlich aufrecht, allerdings kann dies zu einer Veränderung der für die ADSL Zugangsleistung verrechneten monatlichen Entgelte gemäß den Entgeltbestimmungen führen. Die Informationspflicht hierfür trifft den neuen ISP.

(4) Der ISP ist hinsichtlich einer Kündigung der Vereinbarung über die ADSL Zugangsleistung durch den Kunden oder bei einem "Providerwechsel" Erklärungsempfänger für A1.

Fristlose Auflösung

§ 22. A1 ist berechtigt, die Vertragsverhältnisse mit dem Kunden fristlos aufzulösen, wenn

1. der Kunde länger als zwei Verrechnungszeiträume mit Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis im Ausmaß von mindestens zwei monatlichen Grundentgelten trotz jeweiliger Mahnung mit Androhung der Dienstunterbrechung oder Dienstabschaltung unter Setzung einer Nachfrist in der Dauer von mindestens zwei Wochen im Verzug ist,

2. der Kunde gröblich oder wiederholt sonstige wesentliche vertragliche Pflichten, insbesondere solche, die der Sicherung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Telekommunikationsnetze oder dem Schutz Dritter dienen, verletzt oder er einen im Verhältnis zu dem von ihm in Anspruch genommenen Speicherplatz überproportionalen Datentransfer durchführt, welcher die Funktionalität des Netzes beeinträchtigt,

3. der Kunde gegen gesetzliche Vorschriften verstößt und dadurch A1 der Gefahr von Ansprüchen Dritter auf Unterlassung oder Schadenersatz aussetzt,

4. wenn sich die wirtschaftliche Lage beim Kunden derart wesentlich verschlechtert hat, dass die rechtzeitige Zahlung bereits fälliger Forderungen gefährdet erscheint oder wenn nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vom Kunden eine angemessene Sicherheitsleistung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbracht wurde.

5. wenn die Voraussetzungen für eine Sperre gemäß § 20 (mit Ausnahme des §20 Punkt 5) dieser AGB vorliegen.



Tod des Kunden

§ 23. Der oder die Rechtsnachfolger des Kunden sind verpflichtet, den Tod des Kunden unverzüglich der zuständigen Rechnungsstelle von A1 anzuzeigen. Sofern nicht binnen zwei Wochen nach Kenntnis der A1 vom Tod des Kunden ein Dritter den Eintritt in das Vertragsverhältnis beantragt, endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod des Kunden. Für Entgelte, welche ab dem Tod des Kunden bis zur Kenntnis des Todes durch die A1 angefallen sind, haften unbeschadet anderer Bestimmungen Nachlass und Erben im gleichen Umfang wie der bisherige Kunde (siehe § 10).

Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden

§ 24. (1) Sollte ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen werden, kann A1 den Anschluss gemäß § 20 sperren oder die Leistungen bis zur Erbringung einer entsprechenden Sicherheitsleistung einschränken. Die Bestimmungen der §§ 25a und 25b der Insolvenzordnung idgF. bleiben davon unberührt.

(2) Der Insolvenzverwalter kann den Vertrag fortführen, bis das Insolvenzverfahren rechtskräftig aufgehoben ist. Dafür hat dieser innerhalb von 7 Tagen ab Insolvenzeröffnung eine Sicherheit bzw. Vorauszahlung zu leisten oder einen Antrag mit einer persönlichen Haftungserklärung für alle Entgelte und Schadenersatzansprüche ab Insolvenzeröffnung zu stellen.

(3) Wenn kein Insolvenzverwalter bestellt ist, dann kann der Kunde schriftlich die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses beantragen – vorausgesetzt der Kunde leistet innerhalb der gleichen Frist eine Sicherheit oder Vorauszahlung. Lässt der Kunde oder der Insolvenzverwalter diese Frist ungenutzt verstreichen, geht A1 davon aus, dass kein Interesse an der Fortführung des Vertragsverhältnisses besteht. In diesem Fall endet das Vertragsverhältnis.

Allgemeine Einstellung der Leistung

§ 25. Allgemeine Einstellungen von Leistungen werden frühestens zwei Monate nach ihrer Kundmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder anderer geeigneter Maßnahme wirksam.

Einwendungen, Beilegung einer Streitigkeit

§ 26. (1) Einwendungen gegen von der A1 dem Kunden in Rechnung gestellte Entgeltforderungen sind vom Kunden nach Zugang schriftlich bei der A1 möglichst bei der auf der Rechnung angegebenen Stelle zu erheben. Werden binnen 3 Monaten nach Zugang der Rechnung bei der für die Verrechnung zuständigen Stelle keine schriftlichen Einwendungen erhoben, so gilt die Forderung als anerkannt (rein deklaratorisch). A1 wird den Kunden auf die Bedeutung seines Verhaltens und die Frist nochmals hinweisen. Hiefür genügt eine Information auf der Rechnung. Ungeachtet dieses (rein deklaratorischen) Anerkenntnisses steht der Rechtsweg jederzeit offen. Hinweis: Innerhalb der gesetzlichen Fristen und Voraussetzungen ist A1 zur Löschung der Verkehrsdaten verpflichtet, dadurch kann sich die Beweislage verschlechtern (siehe Punkt 19 Abs. 2). Werden Entgeltforderungen ohne Ausstellung einer Rechnung bezahlt, so beginnt die dreimonatige



Frist, sofern der Kunde Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist, mit Bezahlung der Forderung.

(2) Die Telekom Austria hat aufgrund fristgerechter Einwendungen alle der Ermittlung der bestrittenen Entgeltforderung zugrundegelegten Faktoren zu überprüfen und anhand des Ergebnisses die Richtigkeit der bestrittenen Entgeltforderung zu bestätigen oder die Rechnung entsprechend zu ändern.

(3) Lehnt A1 die Einwendungen ab oder trifft sie innerhalb der nach den Verfahrensrichtlinien der RTR geltenden Frist (derzeit vier Wochen) nach Einlangen der schriftlichen Einwendungen bei der für die Verrechnung zuständigen Stelle keine Entscheidung, so hat der Kunde binnen der gesetzlichen Frist (derzeit ein Jahr gemäß AStG und den Verfahrensrichtlinien der RTR-GmbH, www.rtr.at) ab dem Zeitpunkt des Einlangens der Einwendungen bei A1 eine Streitschlichtung gemäß den Bestimmungen des TKG 2003 in Anspruch zu nehmen oder den Rechtsweg zu beschreiten, andernfalls die bestrittene Entgeltforderung als anerkannt gilt.

(4) Soweit A1 keine Verkehrsdaten gespeichert oder gespeicherte Verkehrsdaten auf Grund vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen gelöscht hat, trifft sie keine Nachweispflicht für einzelne Verkehrsdaten.

(5) A1 wird den Kunden auf die obigen Fristen und die bei deren Nichteinhaltung eintretenden Folgen hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei begründeten Einwendungen nach Ablauf der oben genannten Fristen bleiben unberührt.

(6) Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ist der Kunde berechtigt, Streit- oder Beschwerdefälle im Zusammenhang mit einem Telekommunikationsdienst gemäß § 122 TKG 2003 binnen der gesetzlichen Frist (derzeit ein Jahr gemäß AStG und Verfahrensrichtlinien der RTR-GmbH) ab schriftlicher Beschwerdeerhebung bei der Schlichtungsstelle der Regulierungsbehörde (RTR-GmbH, www.rtr.at) vorzulegen. Das Verfahren vor der Regulierungsbehörde erfolgt gemäß der jeweils gültigen Richtlinien, die von der Regulierungsbehörde auf der oben angeführten Homepage veröffentlicht sind.

Vereinbarter Erfüllungsort, Gerichtsstand

§ 27. Vereinbarter Erfüllungsort gemäß § 88 Abs. 1 der Jurisdiktionsnorm und Ort des Wahlgerichtsstandes ist – außer bei Klagen gegen Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben oder im Inland beschäftigt sind – die Landeshauptstadt desjenigen Bundeslandes, in welchem der Kunde seinen (Wohn-)Sitz hat. Ist keine Inlandsbeziehung gegeben, so wird als Erfüllungsort und Gerichtsstand Wien, Innere Stadt, vereinbart.